

Heimatbund Emsdetten e. V.
48282 Emsdetten, Mühlenstr. 26



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Heimatbund Emsdetten e.V.**
Der Vereinssitz ist 48282 Emsdetten, Mühlenstr. 26.
Die Eintragung im Vereinsregister Amtsgericht Steinfurt
erfolgte unter der lfd. Nr. VR 20633

§ 2

Zweck und Gebiet des Vereins

Der Heimatbund Emsdetten e.V. fördert die Heimatkunde sowie Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit die Kenntnis der Heimat, die Verbundenheit mit ihr und die Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

Dazu zählen besonders die Betreuung, Pflege und Unterstützung der städtischen Museen, insbesondere

durch Sammlung und Zuführung von
Ausstellungsgegenständen.

Diese Ziele sollen durch Arbeit des Vereins und durch enge Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, der Stadt Emsdetten und anderen Vereinen und Einrichtungen Emsdettens, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden.

Gemeinschaftsveranstaltungen zur Pflege der plattdeutschen Sprache, Wanderungen und Fahrten, Naturschutzaufgaben, Ahnenforschung u.a. gehören zu den Aktivitäten des Heimatbund Emsdetten e.V.

Die Tätigkeit des Vereins dient unmittelbarem und ausschließlich gemeinnützigem Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet der Stadt Emsdetten sowie seine dazugehörige Umgebung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Durch Antrag beim Vorstand kann jede natürliche Person Mitglied des Heimatbund Emsdetten e.V. werden.

Ehegatten und minderjährige Kinder werden von den Vorteilen des Vereins miterfasst.

Bei Abstimmungen haben diese Familien nur eine Stimme.

Vereine als Mitglieder gelten als Institution und haben gleichfalls nur eine Stimme.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der

Mitgliederversammlung zu beitragsfreien

Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet sofort bei Weigerung der

Beitragszahlung oder den Ausschluss durch den

Gesamtvorstand.

Vereinsausschluss ist weiterhin möglich:

-bei vereinschädigendem Verhalten eines Mitgliedes

-wenn die Haltung eines Mitgliedes offensichtlich im

Widerspruch zu den Zielen des Vereins steht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 01. Mai des laufenden Geschäftsjahres den festgelegten Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Regel nach der jeweiligen Jahreshauptversammlung per SEPA Lastschriftverfahren von den angegebenen Konten der Mitglieder eingezogen. Evtl. entstehende Bankgebühren bei erfolgten Rücklastschriften z. B. bei Kontowechsel oder mangels Deckung des Kontos werden von dem jeweiligen Mitglied zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen eingefordert.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer - geschäftsführender Vorstand-

Zwei Mitglieder dieses Vorstandes können den Verein nach außen vertreten.

Der Geschäftsführende leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes (s. § 9) und der Mitgliederversammlung aus und beschließt über Vereinsaufnahmen und mögliche Vereinsausschlüsse. Bei Stimmengleichheit kann eine Zweitstimme des Vorsitzenden eine Entscheidung herbeiführen (s. § 12).

Der Schriftführer ist zugleich Protokollführer. Er hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes ein Protokoll zu fertigen, es zu unterzeichnen und bis zur nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu geben. Über alle Dinge, die dem Verein gedeihlich und förderlich sind, informiert er die Öffentlichkeit. Eine verantwortliche Übertragung an den Pressbeauftragten ist möglich.

Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte und führt die Konten. Mit Ablauf des Geschäftsjahres erstellt er die Unterlagen und legt sie den Kassenprüfern vor. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Beschränkungen auf 1 Jahr sind möglich, Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Neuwahlen soll möglichst nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt werden.

§ 9 Beirat

Der Beirat bildet die natürliche Erweiterung des Vorstandes und ihm gehören die die Leiter der Arbeitskreise/Fachbereiche an. Er besteht aus bis zu 10 Mitgliedern und bildet mit dem geschäftsführenden Vorstand (s. § 8) den Gesamtvorstand.

Folgend Gruppen sind zurzeit tätig:

- Pättkesfahrer
- Reisegruppe
- Wandergruppe
- Natur und Umweltschutzgruppe
- Archivbetreuung und Denkmalpflege
- Familienforschung und Geschichte
- Schriewerkrink „De Tüüners“

- Museumsbetreuung
- Redaktionsteam „Emsdettener Heimatblätter“.
- Presse und Fotoarbeiten
- Website und Außendarstellung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Art und Anzahl der Aufgabenbereiche. Für die Wahlen gelten entsprechend dem Vorstand die gleichen Bestimmungen. Die allgemeinen Aufgaben ergeben sich aus § 8. Die Einzelaufgaben je Beiratsmitglied ergeben sich aus der Bereitschaftserklärung vor der Mitgliederversammlung und aus einer möglichen weiteren Aufgabenzuweisung durch den Vorsitzenden.

§ 10

Mitgliederversammlung

Jährlich sollte eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die öffentliche Presse einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder es schriftlich beantragen.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, eine Vertretung ist nicht zulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgend

Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes.
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Beirats und der Kassenprüfer.
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch 2 Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 11

Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 12

Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen, Sitzungen des Beirates und Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des

Vorstandes und des Beirats werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Sie kann jedoch den Vorstandsmitgliedern durch Aufwandsentschädigung im gesetzlichen und steuerlich erlaubten Rahmen (derzeit Euro 840,00 p.a.) vergütet werden.

§ 14

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 20 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene

Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emsdetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Mitgliedsbeiträge, Geld- oder Sachspenden werden nicht erstattet.

Sachwerte oder evtl. Vermögensteile der verschiedenen Gruppen innerhalb des Vereins bleiben bei Auflösung derselben dem Heimatbund erhalten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 12. September 2021 durch den § 14 -Datenschutz- erweitert worden. Im § 10 wurde eine Änderung bezüglich Einberufung der Mitgliederversammlung von „muss“ auf „sollte“ vorgenommen. Der § 13 wurde um den Zusatz „Sie kann

jedoch den Vorstandsmitgliedern durch Aufwandsentschädigung im gesetzlichen und steuerlich erlaubten Rahmen vergütet werden. Diese Änderungen sind in der Mitgliederversammlung vom 12. September 2021 beschlossen worden.

Die bisherige Satzung wird aufgehoben und die vorstehende in Kraft gesetzt.

Emsdetten, 12. September 2021

Heimatbund Emsdetten e. V

-Der Vorstand-